

VOLLMACHT

**Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten!**

Herrn Rechtsanwalt
Michael Dresen
Mercatorstr. 82-84
47051 Duisburg

wird hiermit in Sachen

wegen Ordnungswidrigkeitenverfahrens pp.

Vollmacht erteilt

1. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 II StPO für den Fall der Abwesenheit und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch gemäß §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen sowie Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen einschließlich von Anträgen auch im Rahmen des Betragsverfahrens.
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Verkehrsunfall- oder sonstigen Haftpflichtsachen zur Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherern;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen - insbesondere Kündigungserklärungen - in Zusammenhang mit dem Gegenstand der Auftragserteilung;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich zugleich auf Neben- und Folgeverfahren jedweder Art (Arrest und einstweilige Verfügung, Interventions-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungs- wie auch Insolvenzverfahren). Sie umfaßt die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise im Wege der Untervollmacht auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, außergerichtliche Verhandlungen oder einen Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen und Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht umfaßt ferner die Befugnis, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand sowie vom Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle einschließlich aller beteiligten Prozeßbevollmächtigten werden hierzu angewiesen, die im Zusammenhang mit der Auftragserteilung zu zahlenden, beigetriebenen, hinterlegten oder zurückzuzahlenden Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszusahlen.

Die Gebühren und Kosten des beauftragten Rechtsanwaltes richten sich nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) nebst zugehörigem Vergütungsverzeichnis!

, den

Unterschrift